

Peter Mösch Payot

# Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe

Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung  
des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im  
Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz

interact

Hochschule Luzern

Soziale Arbeit

# **Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe**

Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung  
des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der  
Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz

Leicht bearbeitete Fassung der zum «Master of advanced studies in Criminology» an der School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law der Universität Bern angenommenen, mit dem Prädikat summa cum laude bewerteten Magisterarbeit «Opferschutz durch Strafrecht? Die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz in der Spätmoderne am Beispiel der Diskussion um die Offzialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz».

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2007 interact Luzern

Hochschule Luzern Soziale Arbeit

[www.hslu/interact](http://www.hslu/interact)

Korrekturen: Karin Linsi, Luzern

Gestaltung: Cyan GmbH, Luzern

Druck: UD Print

Papier: Cyclus Offset weiss matt (hergestellt aus 100% entfärbtem Altpapier)

ISBN 978-3-906413-42-6

**Peter Mösch Payot**

Mlaw, LL.M., Manager Nonprofit NDS FH (1970) lebt in Bern. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel. Zwischen 1998 und 2001 Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Basel, Projektleiter des Basler Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt und Strafrichter in Basel. Seit 2001 vollamtlicher – und zwischenzeitlich teilamtlicher – Dozent und Projektleiter an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern, verschiedene Praktika in Gerichten und Advokatur, Lehraufträge an der FH Nordwestschweiz (Basel und Olten), Mitarbeit in einer Berner Anwaltskanzlei (Sozial(versicherungs)recht, Strafrecht). 2004–2006 MA-Studium in Kriminologie an der Universität Bern. Co-Autor des Lehrbuches «Recht für die Soziale Arbeit – Grundlagen und ausgewählte Aspekte» (2007, Haupt Verlag Bern). Beratungen und Rechtsgutachten für öffentliche und private Institutionen in Organisations-, Sozialrechts- und Strafrechtsfragen.

*Kontakt:*

*Peter Mösch Payot, Hochschule Luzern Soziale Arbeit, Werftstrasse 1, 6002 Luzern  
peter.moesch@hslu.ch*

# Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	8
<b>1.</b>	<b>Die Karriere des Phänomens der häuslichen Gewalt im Allgemeinen und die Debatte um die OffIALIZIERUNG im Besonderen</b>	<b>12</b>
<b>1.1</b>	<b>Die Diskussion um das Phänomen der häuslichen Gewalt</b>	<b>13</b>
1.1.1	Das klassische Bild häuslicher Gewalt	13
1.1.2	Das Phänomen der häuslichen Gewalt: Belege der Forschung für das klassische Bild	16
1.1.3	Männer als Opfer häuslicher Gewalt und die Diskussion um die Geschlechtersymmetrie	17
1.1.4	Differenzierungen des Bildes von Gewalt in Ehe und Partnerschaft	19
1.1.4.1	Verschiedene Formen von häuslicher Gewalt	19
1.1.4.2	Differenzierungsbedarf wegen neuer Ergebnisse aus der Opferforschung	20
<b>1.2</b>	<b>Häusliche Gewalt: Vom Tabuthema zur strukturell-rechtlichen Verankerung in vier Etappen</b>	<b>22</b>
1.2.1	<i>Die erste Etappe: Frauenhäuser und Beratungsstellen</i>	22
1.2.2	<i>Die zweite Etappe: Häusliche Gewalt findet Beachtung in internationalen Organisationen und führt zu öffentlichen Kampagnen gegen häusliche Gewalt in der Schweiz</i>	23
1.2.3	<i>Die dritte Etappe: Die Entstehung von Interventionsprojekten</i>	25
1.2.4	<i>Die vierte Etappe: Reformen auf der Ebene der Gesetzgebung</i>	27
1.2.4.1	Die Rechtslage bis Mitte der 1990er Jahre	28
1.2.4.2	Neue polizeirechtliche Interventionen	29
1.2.4.3	Neue zivilrechtliche Interventionen und ein Seitenblick ins Ausländerrecht	31
1.2.4.4	Die Diskussion um Waffenbesitz	35

<b>1.3</b>	<b>Der Diskurs um die Offzialisierung von Delikten im Zusammen- hang mit häuslicher Gewalt im Besonderen</b>	36
1.3.1	Normgenese und Norminhalt	37
1.3.1.1	Auftakt: Die parlamentarischen Initiativen und die Dissertation	37
1.3.1.2	Die Gesetzgebungsgeschichte und die Neuerungen im Überblick	37
1.3.2	Das Bild des relevanten Phänomens in der Normgenese	39
1.3.3	Die Diskussion um die Zielsetzung der Reform	43
1.3.3.1	Offzialisierung zur symbolischen Missbilligung häuslicher Gewalt	43
1.3.3.2	Die Diskussion um die Offzialisierung als Massnahme für die Opfer	46
1.3.3.2.1	Das Ziel der Verhinderung der Unterdrucksetzung und ihre zwei Gesichter	47
1.3.3.2.2	Die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht des Opfers	50
1.3.3.2.3	Die Diskussion um dem Strafverfahren entgegenstehende Schutzinteressen des konkreten Opfers	52
1.3.3.2.4	Die Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Strafanspruch und (unterschiedlichen) konkreten Opferinteressen	54
1.3.3.3	Die Diskussion um Ziele der Spezialprävention	55
1.3.3.3.1	Die Diskussion der präventiven Einwirkung auf die Gewalt- dynamik durch die Offzialisierung	55
1.3.3.3.2	Die Diskussion um die Täterbehandlung	57
1.3.4	Die mangelnde Diskussion allfälliger Nachteile der Reform für die Opfer und um Strafrecht als Ultima Ratio	58
<b>1.4</b>	<b>Zusammenfassende Analyse der Debatte um die häusliche Gewalt und der Diskussion um die Offzialisierung</b>	60
1.4.1	Ergebnisse der Analyse der Diskussion um die häusliche Gewalt	60
1.4.2	Ergebnisse der Analyse der Diskussion um die Offzialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	63

<b>2.</b>	<b>Die Kriminalpolitik der Spätmoderne als Hintergrund der Reformen</b>	<b>67</b>
<b>2.1</b>	<b>Herausforderungen und Merkmale der spätmodernen Gesellschaften</b>	<b>69</b>
2.1.1	Die neue soziale und wirtschaftliche Unsicherheit	69
2.1.1.1	Die sozioökonomische Entwicklung der westlichen Gesellschaften nach dem 2. Weltkrieg	70
2.1.1.2	Der Druck auf den Arbeitsmarkt	72
2.1.1.3	Wirtschaftliche Umwälzungen und ihre Folge: Die neue Angst	74
2.1.2	Die Krise des Wohlfahrtsstaates als Ausdruck der Krise des souveränen Staates	75
2.1.3	Die Individualisierung: Neue Freiheit, neue Angst	76
2.1.4	Die Risikogesellschaft: Von Gefahren und Risiken	78
2.1.5	Spätmoderne Kontrollgesellschaft im Zeichen der Gouvernamentalität	81
2.1.6	Der konservative Neoliberalismus und die neue Rolle des Staates	82
<b>2.2</b>	<b>Der neue Strafdiskurs der Spätmoderne</b>	<b>84</b>
2.2.1	Die Krise des Resozialisierungsparadigmas	86
2.2.2	Die Entdeckung des Opfers und die Verschiebungen im Opferschutzdiskurs	88
2.2.2.1	Die Entdeckung des Opfers in der Spätmoderne	88
2.2.2.2	Der Gegenstand der neuen Opferorientierung	90
2.2.2.3	Akzentverschiebungen im Opferschutzdiskurs	91
2.2.3	Symbolik und Unschädlichmachung als neue Strafzwecke und Teil des spätmodernen Risikomanagements	96
2.2.4	Rationierung der staatlichen Sicherheitsleistungen	100
2.2.5	Null-Toleranz, Angstkultur und individuelle Verantwortlichkeit	102

<b>3.</b>	<b>Abbildungen spätmoderner kriminalpolitischer Tendenzen in der Diskussion um häusliche Gewalt und um die Offizialisierung</b>	106
3.1	Die Familie: Vom Hort zum entzauberten Ort	108
3.2	Grenzüberschreitungen und Internationalisierung des Diskurses um häusliche Gewalt	111
3.3	Opferschaft und häusliche Gewalt: Von der Bedürftigkeit des Opfers zur Täterbelangung und zur Ausrichtung an generalisierten Opferinteressen	113
3.4	Strafrechtliche Reaktion auf häusliche Gewalt: Zwischen Rationierung und punitiver Symbolik	116
3.5	Häusliche Gewalt im Lichte von Risikomanagement, Kontrollmodell und Überbleibseln der Resozialisierung	121
<b>4.</b>	<b>Fazit und einige weiterführende Gedanken</b>	125
	Abkürzungsverzeichnis	136
	Literaturverzeichnis	138
	<b>A</b> Literatur	138
	<b>B</b> Materialien	144



## Einleitung

Der Diskurs um die häusliche Gewalt hat in der Schweiz und im Rahmen der internationalen Gemeinschaft in kürzester Zeit grosse Beachtung gefunden und zu verschiedenen gesetzlichen und organisatorischen Reformen geführt: Während in den 1990er Jahren Massnahmen der Opferhilfe im Vordergrund standen, wurde 2003 das Strafrecht im Zusammenhang mit der Diskussion um häusliche Gewalt verschärft, und einige Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität im sozialen Nahraum wurden neu von Amtes wegen verfolgt. Zudem wurde in vielen Kantonen die polizeirechtliche und seit Juli 2007 gesamtschweizerisch die zivilrechtliche Wegweisung von Gewalttätern aus der Wohnung ermöglicht.

Zunächst bietet dieses Buch einen Überblick über das Wissen zu Zahlen und die schillernde Verwendung des Begriffs der häuslichen Gewalt und zeichnet dann die Diskussion über Massnahmen gegen häusliche Gewalt nach. Der Diskurs um die häusliche Gewalt hat in der Schweiz, im europäischen und im angelsächsischen Ausland und letztlich auch im Rahmen der internationalen Gemeinschaft ein Mass an Beachtung und Folgen in organisatorischen Veränderungen und rechtlichen Reformen gefunden wie kaum ein anderer der letzten Jahrzehnte.

Es folgt ein Überblick über die gesetzlichen Neuerungen im Straf-, im Zivil- und im (kantonalen) Polizeirecht. Im Besonderen wird dann auf die Funktion des Strafrechts im Umgang mit häuslicher Gewalt eingegangen, wie sie bei der Reform der Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zum Ausdruck kommt.

Diese 2003 in Kraft getretene Strafrechtsreform brachte die Offizialisierung einzelner Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität für den Fall, dass sie im sozialen Nahraum begangen werden. Gleichzeitig kann für einen Teil der Delikte die Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden.

Dieses Buch möchte aber nicht nur die Veränderungen nachzeichnen,

sondern darüber hinaus Zusammenhänge aufzeigen und Entwicklungen reflektieren. Darum wird im Folgenden der Frage nachgegangen, *wie und in welchem sicherheits- und kriminalpolitischen Kontext häusliche Gewalt zu einem relevanten Thema werden konnte und wie dabei Hilfe, Sanktion und insbesondere Strafe als sinnvolle Massnahmen erachtet werden.*

Es ist dazu der Frage nachzugehen, welche grundlegenden Veränderungen die Kriminalpolitik unserer Zeit prägen und den Diskurs um Massnahmen im Kampf gegen häusliche Gewalt beeinflussen.

Im Sinne der Beantwortung dieser Fragen wird im zweiten Teil des Buches der gegenwärtigen Ausrichtung und Entwicklung der Kriminalpolitik und deren gesellschaftspolitischen Implikationen nachgespürt: Auf der Folie soziologischer Bebilderungen der Spätmoderne unter den Stichworten soziale und wirtschaftliche Unsicherheit, Niedergang des Sozialstaatsmodells, Individualisierung, Risiko- und Kontrollgesellschaft und konservativer Neoliberalismus werden deren kriminalpolitische Implikationen dargelegt. Es geht dabei um ein breites Feld von Entwicklungen, das durch die Krise des Resozialisierungsparadigmas, den Bedeutungsgewinn des Opfers, die Rationierung staatlicher Sicherheitsleistungen und die Forderung nach Null-Toleranz und Aussonderung gekennzeichnet ist.

Im abschliessenden Teil wird auf der Basis der Entwicklungen der Spätmoderne aufgezeigt, wie Elemente der spätmodernen Kriminalpolitik die Diskussion um die häusliche Gewalt mitpräg(t)en und wie sich die Veränderungen der kriminalpolitischen Grosswetterlage in der Debatte um die Officialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft niedergeschlagen haben.

Der Diskurs in der Schweiz steht im Mittelpunkt der Betrachtung dieser Studie. Die Diskussion um häusliche Gewalt und die Bedeutung von Hilfe, Sanktion und Strafe für den «Schutz von Opfern häuslicher Gewalt» ist aber vor dem Hintergrund genereller Neuaus-

richtungen westlicher Gesellschaften zu suchen. Die entsprechenden gesellschaftlichen Paradigmenwechsel sind besonders augenfällig und pointiert sichtbar im angelsächsischen (und ganz besonders im US-amerikanischen) Raum und prägen mit einiger Verzögerung und Abschwächung mehr und mehr die Praxis und Ausrichtung des kriminal- und des sozialpolitischen Diskurses in Kontinentaleuropa und der Schweiz. Die auffälligen Parallelen in der westlichen Welt können also nutzbar gemacht werden für die Reflexion dessen, was hier geschieht und anderswo schon geschehen ist.

Für die Vorgehensweise in dieser Studie steht mir eine Leitlinie von ZYGMUNT BAUMAN Pate: Er sieht den Nutzen der (sozialwissenschaftlichen) Analyse in der Kommentierung, die sie zu einer üblichen Sichtweise anzubieten hat <sup>1</sup>: Durch eine etwas andere Sicht auf Dinge, die das Leben der Menschen bestimmen, eröffnet sich eine Möglichkeit, auch anders zu denken und zu handeln, als uns das unsere selbstverständlichen Vorstellungen vorschreiben. Unter dieser Perspektive der Analyse wird die vorliegende Studie versuchen, ein Stück Geschichte der Gegenwart <sup>2</sup> zu schreiben: Von den Bemühungen vom Schutz der Opfer, von der Bekämpfung häuslicher Gewalt und der Renaissance des Strafrechts zur Lösung gesellschaftlicher Probleme. Es geht mir dabei um Bausteine einer genealogischen Erklärung, die mithelfen können, das Geschehende zu verstehen.

Zweck der folgenden Ausführungen ist es nicht zuletzt, einen Beitrag zu leisten zu einem aufgeklärten und unaufgeregten Diskurs zu Opferschutz und Strafrecht im Interesse der betroffenen Menschen, insbesondere der Opfer, aber auch der Täter. Wenn die Leserin oder der Leser durch das Folgende zum Nachdenken angeregt wird, zu Widerspruch oder reflektiertem Einverständnis, so ist dieser Zweck (fast) schon erfüllt.

<sup>1</sup> BAUMAN 2000a, 294.

<sup>2</sup> Siehe dazu vertiefend GARLAND 2001, 2ff.

Es verbleibt mir zu danken: Zunächst Prof. Dr. Karl-Ludwig KUNZ, der durch seine scharfsinnigen Hinweise und die wohlwollende Betreuung der dieser Schrift zu Grunde liegenden Masterthesis an der Universität Bern zu diesem Werk beigetragen hat. Dank auch dem Verlag der HSA Luzern (Interact-Verlag), insbesondere Prof. Alex Willener, für die Ermöglichung der Veröffentlichung dieses Buches. Last but not least gebührt mein Dank meiner Familie, meiner Frau Anne und meinem Sohn Luca Antoine, die mir das Schreiben dieses Buches ermöglicht und erleichtert haben.

*Gimmelwald / Bern Sommer 2007*

*Peter Mösch Payot*

## 1. Die Karriere des Phänomens der häuslichen Gewalt im Allgemeinen und die Debatte um die Offizialisierung im Besonderen

Das Phänomen der häuslichen Gewalt hat im gesellschafts- und im kriminalpolitischen Diskurs der Schweiz (und weltweit) seit den 1990er Jahren eine fast beispiellose Karriere gemacht. Diese Diskussion um häusliche Gewalt bildet den unmittelbaren Kontext der Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und damit des Einsatzes von Strafrecht zum Umgang mit Übergriffen in Nahebeziehungen.

Im Folgenden wird dargestellt, wie häusliche Gewalt verstanden wird, von welcher Struktur, Art und Form des Phänomens ausgegangen wird. Dem folgt ein Überblick über die mit der Bekämpfung der häuslichen Gewalt verbundenen Reformen auf der politischen, der rechtlichen und der organisationalen Ebene. Der Fokus wird dann besonders auf die strafrechtlichen Verschärfungen und die Diskussion um die Offizialisierung gelegt. Abschliessend wird in diesem ersten Kapitel dargestellt, inwieweit das gesamte Programm der im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt aufgestellten Forderungen Umsetzung fand oder ob diesbezüglich Unterschiede bestehen.

Von daher kann in den nachfolgenden Kapiteln untersucht werden, in welchem gesellschafts- und kriminalpolitischen Umfeld das An-

3 Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird oft auch der Begriff «Gewalt im sozialen Nahraum» verwendet. «Gewalt im sozialen Nahraum» wird oft auch weiter verstanden als Gewalt in allen Formen von Nahebeziehungen, also auch von Eltern gegenüber ihren Kindern, unter Nachbarn oder in Heimstrukturen etc.

4 SCHWANDER 2003, 196.

5 Vgl. SCHWANDER 2003, 198, mit weiteren Hinweisen; KRANICH SCHNEITER/EGGENBERGER/LINDAUER 2004, 23.

6 So zum Beispiel beim Basler Interventionsprojekt Halt-Gewalt gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, siehe dazu GLOOR/MEIER/BAERISWYL/BÜCHLER 2000, passim.

7 Dieses räumliche Element hat Eingang gefunden in den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Offizialisierung, wo die Gewalt von Lebenspartnern dann jener von Ehepartnern gleichgestellt wird, wenn das Opfer mit seinem Lebenspartner auf unbestimmte Zeit *einen gemeinsamen Haushalt* führt; vgl. Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBl 2003 1917.

liegen des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt Karriere machen konnte, inwieweit es anschlussfähig ist an kriminalpolitische Trends der Spätmoderne und inwieweit die Art und der Inhalt der Diskussion um die Offizialisierung der Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt diese Trends widerspiegeln.

## **1.1 Die Diskussion um das Phänomen der häuslichen Gewalt**

### **1.1.1 Das klassische Bild häuslicher Gewalt**

Es besteht im öffentlichen und im wissenschaftlichen Diskurs weder eine allgemeingültige psychosoziale noch eine exakte gesetzliche Definition der häuslichen Gewalt bzw. der «domestic violence», wie das Phänomen üblicherweise im internationalen Kontext genannt wird.

Die Begrifflichkeit ist schillernd und fällt je nach Kontext, Funktion und Anwendungsbereich im wissenschaftlichen und im kriminalpolitischen Diskurs unterschiedlich aus. Immerhin hat sich aber ein kartografisches Verständnis von häuslicher Gewalt <sup>3</sup> etabliert, das im Wesentlichen von folgenden konstitutiven Elementen in unterschiedlicher Zusammensetzung geprägt ist:

- Es geht um physische, psychische oder / und sexuelle Beeinträchtigungen, wobei zum Teil auch Drohungen und indirekte Beeinträchtigungen, namentlich durch die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen einer anderen Person, einbezogen werden <sup>4</sup>.
- Es geht um Gewalt zwischen Menschen mit einer persönlichen Beziehung, wobei diese meist auf (bestehende oder aufgelöste) partnerschaftliche Beziehungen, vor allem zwischen Frau und Mann, eingeschränkt werden <sup>5</sup>. Diese Einschränkung wird dann besonders deutlich, wenn an der Stelle der «häuslichen Gewalt» der Begriff der «Gewalt in Ehe und Partnerschaft <sup>6</sup>» verwendet wird.
- Zum Teil wird zusätzlich ein räumliches Element <sup>6</sup> verwendet – also das «häusliche» an der häuslichen Gewalt betont – und so auf Gewalt fokussiert, die unter Menschen stattfindet, die im gleichen Haushalt leben oder gelebt haben <sup>7</sup>.

Die Diskussion um häusliche Gewalt bekommt einen Teil ihrer Brisanz erst durch ein weiteres Element: Es geht um die Gewalt von Männern gegen Frauen zur Erlangung, Erhaltung und Ausübung von Macht gegen ihre Partnerin <sup>8</sup>.

Dieses Element verweist auf die Entstehung der Diskussion um häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt wurde zuerst durch die feministisch geprägte Opferschutzbewegung als heimlich in der Gesellschaft geduldete Männergewalt gegen Frauen angeprangert; als Männergewalt, welche die gesellschaftliche, patriarchal geprägte Machtstruktur auf Kosten der Frauen in der Familie widerspiegeln <sup>9</sup>. Die feministisch geprägte Opferforschung hat vor dem Hintergrund dieser Machttheorie ein Schema der häuslichen Gewalt entwickelt, das den besonderen Kontext der häuslichen Gewalt und die differente Geschlechtlichkeit von Opfer und Täter einbezieht:

- Es geht um Gewalt, die der gewaltausübenden Person dazu dient, die Beziehung einseitig zu kontrollieren, was die gewaltbetroffene Person in eine Position der Unterlegenheit und Abhängigkeit versetzt. Dieses Machtgefälle zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person wird als charakteristisch für Fälle häuslicher Gewalt verstanden <sup>10</sup>.
- Häusliche Gewalt wird als Gewalt gedacht, die vor allem von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, wobei die Gewalt des Lebenspartners/Ehegatten bzw. des Ex-Lebenspartners, -Ehegatten im Vordergrund steht <sup>11</sup>.
- Die häusliche Gewalt wird als Spirale verstanden, bei der sich Phasen der Erniedrigung, Demütigung und Gewalt mit Phasen der

<sup>8</sup> Eingehend und ausdrücklich BÜCHLER 1998, 8ff.; GODENZI 1996, 137ff.; siehe auch SCHWANDER 2003, 198ff.; RIEDO 2004, 269 mit weiteren Hinweisen; KOTTMANN 2006, 1f.

<sup>9</sup> BÜCHLER 1998, 24ff.

<sup>10</sup> Statt aller BÜCHLER 1998, 8f.; SCHWANDER 2003, 206.

<sup>11</sup> BÜCHLER 1998, 5ff.; SCHWANDER 2003, 196.

<sup>12</sup> Siehe dazu ausführlich BÜCHLER 1998, 13ff. mit weiteren Hinweisen; GODENZI 1996, 144f.; ebenso SCHWANDER 2003, 204f.

<sup>13</sup> BELSER 2005, 4f.

<sup>14</sup> BÜCHLER 2000, 584f.

Reue des Gewalttätigen und der Versöhnung ablösen. Die permanente Möglichkeit weiterer Gewalttaten hält das System der Kontrolle aufrecht und führt zu existenzieller Angst bei Opfern häuslicher Gewalt. Die emotionale, familiäre und wirtschaftliche Abhängigkeit führt so dazu, dass die Opfer in dieser Gewaltspirale gleichsam gefangen sind. Das Macht-Ohnmacht-Gefälle und die häusliche Gewalt kreieren zusammen jahrelange Misshandlungsbeziehungen <sup>12</sup>.

- Die emotional-psychologische Ohnmacht der Opfer wird oft verstärkt oder erst begründet durch äussere soziale, wirtschaftliche und strukturelle Abhängigkeiten, wie sie durch die finanzielle Situation einer Familie, Rücksicht auf Kinder oder migrationsrechtliche Statusvoraussetzungen begründet werden <sup>13</sup>.

Geht man von diesem Opfer-Täter-Stereotyp aus, hat dies verschiedene Konsequenzen für die Erklärung des Verhaltens der Beteiligten an häuslicher Gewalt:

- Die bei Gewaltopfern typischen ambivalenten Gefühle von Verzweiflung, Angst und Ablehnung auf der einen Seite und Zuneigung, Hoffnung und Selbstbeschuldigung auf der anderen Seite lassen sich auf die dargestellte enge Verstrickung in eine emotionale, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit mit dem Täter zurückführen.
- Die oft widersprüchlichen Handlungen der Gewaltopfer, die zwischen dem Ruf der Polizei um Hilfe und der Solidarisierung mit der gewalttätigen Person, dem Stellen eines Antrages und dessen Rückzug bzw. der Bagatellisierung und Verleugnung der Gewalttaten changieren können, lassen sich mit dem Kontext des Abhängigkeitsverhältnisses erklären <sup>14</sup>.
- Es wird von einem permanent ausgeübten, manifesten oder latenten Druck des Täters auf das Opfer häuslicher Gewalt ausgegangen. Das führt zur Forderung, der Druck auf das Opfer müsse abgebaut werden, durch die Stärkung des Opfers oder die Schwächung der Möglichkeiten des Täters, Druck ausüben zu können.
- Einzelne Gewaltakte werden nicht isoliert betrachtet, sondern miteinander verbunden und in einen Kontext gestellt, der typi-



scherweise mit einer sich langsam steigernden Bedrohungs- und Gewaltintensität für das Opfer einhergeht. Von daher erfolgt die Forderung nach einer Intervention von aussen zur Unterbrechung der Gewaltspirale <sup>15</sup>.

Der beschriebene Stereotyp der häuslichen Gewalt als Männergewalt gegen Frauen stand am Anfang der öffentlichen Debatte und der vielfältigen Reformvorschläge im Zusammenhang mit der Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Das zeigt sich auch am Ausgangspunkt der hier besonders interessierenden Reform des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt: Die eine der entsprechenden parlamentarischen Initiativen trug den Titel «Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt» <sup>16</sup>.

### **1.1.2 Das Phänomen der häuslichen Gewalt: Belege der Forschung für das klassische Bild**

Im Rahmen des 35. Nationalfondsprogramms zur rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Frau wurde eine Studie zum Ausmass von häuslicher Gewalt gegen Frauen erstellt. Diese hat in der nachmaligen Diskussion um die Bekämpfung häuslicher Gewalt grosse Beachtung gefunden. Die Studie kam zum Ergebnis, dass jede fünfte Frau im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch den Partner erfahre. 40% der Frauen erleiden psychische Gewalt, und ungefähr jede 16. der befragten 1500 Frauen gab an, in den der

<sup>15</sup> Grundlegend BÜCHLER 1998, 13ff.

<sup>16</sup> Parl. Initiative VON FELTEN 96.464.

<sup>17</sup> GILLIOZ/DE PUY/DUCRET 1997, 69f.

<sup>18</sup> SCHWANDER 2003, 202f. mit weiteren Hinweisen; SCHNEIDER 2001, 209; GODENZI 1996, 150.

<sup>19</sup> SCHWANDER 2003, 203.

<sup>20</sup> GILLIOZ/DE PUY/DUCRET 1997, 88, 194.

<sup>21</sup> GODENZI/YODANIS 1998, 6, 20.

<sup>22</sup> Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBl 2003 1910; vgl. nur schon in der Debatte des Nationalrates: Amtl. Bull. 2003 NR, 788 (Votum THANEI), 791 (Votum LEUTHARD), 792 (Votum METZLER).

<sup>23</sup> BÜCHLER 1998, 5f.; SCHNEIDER 2001, 208; SCHWANDER 2003, 196.

Befragung vorangegangenen zwölf Monaten physische oder sexuelle Gewalt erlitten zu haben <sup>17</sup>.

Faktoren wie Staatszugehörigkeit, Wohnort, Bildungsgrad und Schichtzugehörigkeit stehen nach dieser Studie und weiteren oft zitierten ausländischen Erhebungen in keinem statistisch evidenten Zusammenhang mit häuslicher Gewalt <sup>18</sup>. Ebenso soll der Alkoholkonsum nicht ursächlich sein für häusliche Gewalt <sup>19</sup>.

Alein das Geschlecht von Täter und Opfer sei statistisch erheblich; Frauen seien typischerweise die Opfer und Männer die Täter häuslicher Gewalt <sup>20</sup>.

Eine weitere oft zitierte Studie bezifferte die aus der häuslichen Gewalt resultierenden Kosten auf rund 400 Mio. CHF jährlich <sup>21</sup>.

Die dargestellten statistischen Ergebnisse wurden seit Ende der 1990er Jahre in der Debatte um die häusliche Gewalt in der Schweiz immer wieder zitiert und fanden dadurch grosse Beachtung. Sie fanden Eingang in die Berichte der Rechtskommission im Zusammenhang mit der Änderung des Strafgesetzbuches und wurden in verschiedenen Voten während der Debatten im Parlament zur Officialisierung erwähnt <sup>22</sup>.

### **1.1.3 Männer als Opfer häuslicher Gewalt und die Diskussion um die Geschlechtersymmetrie**

In der Opferschutzdiskussion wird dem Vorwurf, Männer würden beim herrschenden Bild von häuslicher Gewalt als gewalttätig und Frauen nur als Opfer verstanden, mit dem Argument begegnet, es lasse sich statistisch belegen, dass häusliche Gewalt viel häufiger von Männern gegen Frauen ausgeübt werde. Weiter wird darauf verwiesen, dass Gewalt von Frauen gegen Männer meist einem anderen Schema entspreche, auf der Basis anderer Motive stattfinde, namentlich demjenigen der Selbstverteidigung in einer Notwehrlage. Gewalt durch Partnerinnen habe überdies in der Regel weniger schwere körperliche und seelische Folgen und werde nicht zur Kontrollerhaltung bzw. -erlangung ausgeübt <sup>23</sup>.

In den ersten Jahren des neuen Jahrtausends erreichte die Debatte um Männer als Opfer von häuslicher Gewalt den deutschsprachigen Raum und forderte das klassisch gewordene Bild häuslicher Gewalt heraus: Die neue Sensibilität für Männer als Opfer fand ihren Niederschlag unter anderem an der Tagung zu 10 Jahren Opferhilfegesetz im Jahre 2003, wo ein Vertreter der Opferberatung für gewaltbetroffene Jungen und Männer darauf hinwies, dass die gesellschaftliche Konstruktion von Männern als Täter und Frauen als Opfer dazu führe, dass männliche Opfer stigmatisiert würden und sich niemand für männliche Opfer häuslicher Gewalt zuständig fühle <sup>24</sup>.

Es blieb aber nicht dabei, Sensibilität auch für männliche Opfer häuslicher Gewalt zu fordern.

Vielmehr wurde das zentrale Element der Asymmetrie der Verteilung von Männern und Frauen auf die Täter- und die Opferrolle bei häuslicher Gewalt in Frage gestellt und dabei auf Ergebnisse von Studien, die insbesondere mit der sogenannten Conflict-Tactics-Scale aus der Familienkonfliktforschung durchgeführt wurden, verwiesen. Insgesamt wurde eine Geschlechtersymmetrie bei häuslicher Gewalt behauptet <sup>25</sup>.

Die Debatte um Gewalt an Männern verknüpfte sich teilweise überdies mit genereller Kritik am von der feministischen Opferschutzbewegung verlangten Engagement gegen häusliche Gewalt von Männern und an entsprechenden gesetzlichen Revisionsvorschlägen bei Gewalt im sozialen Nahraum. Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt wurden in Frage gestellt, und es wurde eine Umlagerung der finanziellen Mittel zu Gunsten von Angeboten für gewaltbetroffene Männer gefordert <sup>26</sup>.

<sup>24</sup> LANZ 2004, 87ff.

<sup>25</sup> Vgl. GLOOR/MEIER 2003, 529ff., mit weiteren Hinweisen.

<sup>26</sup> So insbesondere BOCK 2001, 6ff.; siehe mit weiteren Hinweisen zur deutschsprachigen Debatte um die Gender-Symmetrie bei häuslicher Gewalt GLOOR/MEIER 2003, 541ff.

<sup>27</sup> So insb. JOHNSON 2001, 95ff.

<sup>28</sup> GLOOR/MEIER 2003, 535ff.; JOHNSON 2001, 95ff., mit empirischen Daten dazu.

## Copyright

Daten, Texte, Design und Grafiken der Vorschau sind urheberrechtlich geschützt. Diese Vorschau gilt als reine Dienstleistung.

Jede andere Verwendung von Vorschau und Informationen einschliesslich Reproduktion, Weitergabe, Weitervertrieb, Platzierung im Internet/ Intranet/Extranet, Veränderung, Weiterverkauf und Veröffentlichung, bedarf der schriftlichen Genehmigung des interact Verlags. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an **interact@hslu.ch**.

## Bestellung

Diese und viele weitere Fachpublikationen können Sie bequem unter **<http://www.hslu.ch/interact>** online bestellen.

### VERTRIEB SCHWEIZ

interact Verlag | Hochschule Luzern – Soziale Arbeit  
Werftstrasse 1 | Postfach 2945 | 6002 Luzern | Schweiz  
T +41 41 367 48 48 | F +41 41 367 48 49  
[interact@hslu.ch](mailto:interact@hslu.ch) | [www.hslu.ch/interact](http://www.hslu.ch/interact)

### VERTRIEB BUCHHANDEL DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

Lambertus Verlag | Mitscherlichstrasse 8 | 79108 Freiburg | Deutschland  
T +49 761 368 25 25 | F +49 761 368 25 33  
[info@lambertus.de](mailto:info@lambertus.de) | [www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)

### VERLAGSPARTNER WESTSCHWEIZ

Les éditions IES | Rue Prévost-Martin 28 | Case Postale  
1211 Genève 4 | Schweiz  
T +41 22 322 14 09 | F +41 22 322 14 99  
[editions@ies.unige.ch](mailto:editions@ies.unige.ch) | [www.ies-geneve.ch/Editions/CadreEditions.htm](http://www.ies-geneve.ch/Editions/CadreEditions.htm)